Fälle zum Gesellschaftsrecht

Lettl

5., neu bearbeitete Auflage 2022 ISBN 978-3-406-77188-0 C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Schadensersatzansprüche infolge der Entlastung nicht berührt. Auch § 93 Abs. 4 AktG steht der Anfechtung eines Entlastungsbeschlusses nicht entgegen. Denn während § 243 Abs. 1 AktG ein uneingeschränktes Anfechtungsrecht der Hauptversammlung gegen Gesetzes- oder Satzungsverstöße begründet, erlaubt § 93 Abs. 4 AktG in beschränktem Umfang die Vereinbarung über den Erlass einer Schadensersatzforderung.

Ein Entlastungsbeschluss ist auch widerspruchsfrei möglich. 16 Denn auch wenn 20 die Hauptversammlung dem Leitungsorgan die Entlastung insgesamt verweigert, kann sie das Leitungsorgan trotz des Vertrauensverlustes im Amt belassen, weil dies aus Sicht der Hauptversammlung gleichwohl im Interesse der Gesellschaft liegt.

(c) Zwischenergebnis

Da für zuletzt genannten Ansatz die besseren Argumente sprechen, ist ihm zu folgen. Daher ist grundsätzlich auch ein Beschluss der Hauptversammlung zur Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat anfechtbar. Dies setzt jedoch einen schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstoß voraus.

(2) Schwer wiegender Gesetzes- oder Satzungsverstoß

In Betracht kommt hier ein Verstoß der Aufsichtsratsmitglieder gegen § 314 Abs. 2 22 AktG. Bei einem solchen Verstoß handelt es sich um einen schwerwiegenden Gesetzesverstoß, aufgrund dessen der den Aufsichtsrat entlastende Hauptversammlungsbeschluss anfechtbar ist. § 314 AktG begründet eine Mitverantwortung des Aufsichtsrats für die Richtigkeit des Abhängigkeitsberichts. ¹⁷ Außerdem stellt diese Regelung die Information der Hauptversammlung sicher, soweit es um das Prüfungsergebnis und den Bestätigungsvermerk des Prüfers geht. In den nach § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat an die Hauptversammlung erstatteten Berichten nach § 314 Abs. 2 S. 1 AktG muss zum Ausdruck kommen, der Aufsichtsrat habe die Abhängigkeitsberichte des Vorstandes geprüft. Diese Prüfung ist auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts gerichtet. ¹⁸

In den hier vom Aufsichtsrat vorgelegten Berichten heißt es jedoch nur, C habe den Jahresabschluss sowie die Berichte der Geschäftsführung für die Gesellschaften und den Konzern einschließlich der Buchführung für das betroffene Geschäftsjahr geprüft und mit deren uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen. Von der nach § 314 Abs. 2 S. 1 AktG erforderlichen eigenen Prüfung des Aufsichtsrats ist keine Rede. Außerdem spricht der Aufsichtsrat den konsolidierten Abschluss, den dazu erstatteten Prüferbericht und die Gewinnverwendung sowie den Abhängigkeitsbericht überhaupt nicht an, ganz zu schweigen von einer Stellungnahme nach § 314 Abs. 2 S. 2 AktG. Daher sind hier die Anforderungen des § 314 Abs. 2 AktG nicht beachtet.

(3) Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Beschluss der Hauptversammlung zur Entlastung des Vor- 24 stands liegt ein Anfechtungsgrund vor.

¹⁶ BGHZ 153, 47 (52).

¹⁷ Hüffer/Koch AktG § 314 Rn. 1.

 $^{^{18}}$ Hüffer/Koch AktG \S 314 Rn. 4.

bb) Ermächtigung des Vorstands durch Beantragung des regulären Delisting

(1) Zuständigkeit der Hauptversammlung für das reguläre Delisting

25 Reguläres Delisting ist der Rückzug der Gesellschaft aus dem amtlichen und geregelten Markt an allen Börsen.¹⁹ Es stellt sich die Frage, ob es dazu – oder wie hier für die Ermächtigung des Vorstands zum regulären Delisting – eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der Hauptversammlung bedarf.

(a) Eingriff in die Innenstruktur der Gesellschaft oder in Mitverwaltungsrechte

26 Die Zuständigkeit der Hauptversammlung für die Entscheidung über das reguläre Delisting könnte sich daraus ergeben, dass diese Maßnahme in die Innenstruktur der Aktiengesellschaft oder in die Mitverwaltungsrechte der Aktionäre eingreift. Doch verändert ein Rückzug von der Börse nicht die innere Struktur der Gesellschaft. Auch ist das Mitgliedschaftsrecht – anders als etwa bei der Regelung des Squeeze out iSd §§ 327aff. AktG – weder in seinem Bestand noch als relatives Beteiligungsrecht (Dividendenrecht, Anspruch auf Liquidationsanteil) berührt. Das reguläre Delisting schwächt außerdem nicht die mitgliedschaftliche Stellung des Aktionärs wie bei einer Mediatisierung seiner Mitwirkungsrechte. 21

(b) Verlust der Verkehrsfähigkeit der Aktien und Eingriff in das Eigentum

(aa) Schutz des Verkehrswertes von Aktien und der Realisierungsmöglichkeit durch Art. 14 Abs. 1 GG

27 Mit dem Rückzug der Gesellschaft aus dem amtlichen Handel oder vom geregelten Markt verliert ein Aktionär jedoch den Markt, auf dem er den Wert seiner Aktie jederzeit durch Veräußerung realisieren kann. Gerade für die Minderheits- und Kleinaktionäre sind damit erhebliche wirtschaftliche Nachteile verbunden. Denn die Verkehrsfähigkeit von Aktien einer an der Börse zugelassenen Aktiengesellschaft hat für die Wertbestimmung der Anteile besondere Bedeutung. Der Verkehrswert und die jederzeitige Möglichkeit seiner Realisierung sind Charakteristika des Aktieneigentums.²² Sie könnten wie das Aktieneigentum selbst den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen. Der verfassungsrechtliche Schutz des Verkehrswerts von Aktien und der jederzeitigen Realisierungsmöglichkeit dieses Werts hätte unmittelbare Auswirkungen auf den Umfang des vermögensrechtlichen Schutzes des Mitgliedschaftsrechts. Dieser ist gesetzlich unmittelbar zwar nur auf die Gewährleistung des Gewinnbezugsrechtes, des Liquidationsanteils und des relativen Vermögenswertes der Beteiligung gerichtet. Wäre der Verkehrswert einschließlich der Verkehrsfähigkeit des Aktienanteils aber durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt, so wäre dieser Schutz auch im Verhältnis der Gesellschaft zu den Aktionären zu gewähren.²³ Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG das Anteilseigentum, das eine Aktie vermittelt. Daher ist in diese Grundrechtsposition eingegriffen, wenn

¹⁹ BGHZ 153, 47 (53).

²⁰ BGHZ 153, 47 (54); Wirth/Arnold ZIP 2000, 111 (114f.); Streit ZIP 2002, 1279 (1287); grundlegend aus rechtsvergleichender Sicht Hopt FS Drobing 1998, 525 (536).

²¹ BGH WM 2013, 2213 Rn. 4; vgl. zu einer solchen Mediatisierung BGHZ 83, 129 (136ff.) – Holzmüller.

²² BVerfGE 100, 289 (305 f.) – DAT/Altana.

²³ BGHZ 153, 47 (55); Hellwig/Bormann ZGR 2002, 465 (473ff.); aA Wirth/Arnold ZIP 2000, 111 (115).

der Aktionär die durch die Aktie vermittelte Rechtsposition ganz oder teilweise verliert. ²⁴ Der Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG ist jedoch nicht betroffen, wenn es zu einem Delisting kommt. Denn Aktieneigentum erfasst nicht die etwaige gesteigerte Verkehrsfähigkeit einer Aktie aufgrund des Handels im regulierten Markt. ²⁵ Die Zulassung einer Aktie zum Handel im regulierten Markt begründet nämlich kein subjektivöffentliches Recht des Aktionärs und beeinflusst die rechtliche Verkehrsfähigkeit der Aktie nicht. ²⁶ Die tatsächliche Handelbarkeit einer Aktie kann lediglich die Veräußerungschancen erhöhen und wirkt sich nicht auf Bestand und Zuordnung des Aktieneigentums aus. Die Zulassung zum regulierten Markt ist daher lediglich ein wertbildender Faktor. ²⁷ Bloße Veräußerungschancen sind verfassungsrechtlich aber nicht geschützt.

(bb) Schutz der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft

Nähme man an, dass mit dem regulären Delisting ein Eingriff in eine nach Art. 14 28 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition der Aktionäre erfolgte, wäre für Entscheidungen darüber die Hauptversammlung zuständig. Demnach hätte die Hauptversammlung und nicht die Unternehmensleitung darüber zu entscheiden, ob der Vorstand das Delisting durchführen darf und soll.² Da die Frage des Delistings aber das Eigentumsgrundrecht der Aktionäre nicht berührt (→ Rn. 27), bedarf es für das Delisting nicht eines Beschlusses der Hauptversammlung.² □

(c) Zwischenergebnis

Zur Entscheidung über das reguläre Delisting ist nicht die Hauptversammlung, 29 sondern der Vorstand berufen. Letztlich kommt es hierauf in dem zu beurteilenden Fall aber nicht an, weil die von A angegriffene Maßnahme vorsieht, dass der Vorstand zum regulären Delisting durch Hauptversammlungsbeschluss ermächtigt ist. Freilich müssen die Voraussetzungen für ein reguläres Delisting gegeben, insbesondere die Anforderungen hinreichenden Minderheitenschutzes gewährleistet sein.

(2) Voraussetzungen für reguläres Delisting

(a) Minderheitenschutz durch das BörsG

Möglicherweise gewährleistet das Börsengesetz einen wirksamen Minderheitenschutz. Geregelt ist das Delisting auf Antrag des Emittenten in § 39 Abs. 2–6 BörsG. Mit § 39 Abs. 2–6 BörsG hat der sich der Gesetzgeber für eine kapitalmarktrechtliche Lösung des Minderheitenschutzes im Falle des Delistings entschieden und den vollständigen Rückzug von der Börse von der Abgabe eines unbedingten Übernahmeangebots abhängig gemacht. Mit dem Erfordernis eines nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlichten Angebots ist sichergestellt, dass die BaFin

²⁴ BVerfGE 132, 99 Rn. 52 – Delisting.

²⁵ BVerfGE 132, 99 Rn. 57 – Delisting.

²⁶ BVerfGE 132, 99 Rn. 58 – Delisting.

²⁷ BVerfGE 132, 99 Rn. 60 – Delisting.

²⁸ BGHZ 153, 47 (55); Hüffer/Koch AktG § 119 Rn. 31 ff.; Hellwig ZGR 1999, 781 (799); Lutter FS Zöllner, Bd. 1, 1998, 363 (380); Lutter/Leinekugel ZIP 1998, 805 (806); Schwark/Geiser ZHR 161 (1997), 739 (763); Vollmer/Grupp ZGR 1995, 459 (474 f.).

²⁹ BGH WM 2013, 2213 Rn. 2.

 $^{^{30}}$ Spindler/Stilz/Hoffmann Akt
G \S 119 Rn. 45a.

das entsprechende Angebot geprüft und nicht nach § 15 WpÜG untersagt hat.³¹ Die Prüfung der BaFin umfasst insbesondere, dass die Gegenleistung nicht offensichtlich unangemessen ist, finanziert werden kann sowie für die Bemessung der Gegenleistung der durchschnittliche Börsenkurs richtig berechnet wurde.³² Die Regelungen des § 39 Abs. 2–6 BörsG stellen sicher, dass den Minderheitsaktionären – wie hier dem A – durch das Delisting idR keine vermögensrechtlichen Nachteile entstehen. Mithin ist grundsätzlich ein hinreichender Schutz der Minderheitsaktionäre gewährleistet.

(b) Kein gesellschaftsrechtlicher Abfindungsanspruch

31 In Folge der abschließenden kapitalmarktrechtlichen Regelung des § 39 BörsG besteht kein Raum mehr für einen – in der Vergangenheit diskutierten – gesellschaftsrechtlich begründeten Abfindungsanspruch.³³

(c) Erfordernis sachlicher Rechtfertigung

32 Für den wirksamen Ausschluss des Bezugsrechts bedarf es einer sachlichen Rechtfertigung (vgl. → Fall 3 Rn. 52 ff.). Es stellt sich die Frage, ob dies auch für das reguläre Delisting gilt. Die Frage nach regulärem Delisting ist eine unternehmerische Entscheidung, die nicht die Hauptversammlung zu treffen hat (→ Rn. 28). Entscheidend ist damit nicht das Ermessen der Mehrheit der Aktionäre, sondern des Vorstands, ob die Maßnahme im Interesse der Gesellschaft liegt. Zudem stellt das Delisting keinen schwerwiegenden Eingriff in die mitgliedschaftlichen Rechte des Aktionärs dar, sodass es auch insoweit an der Vergleichbarkeit zum Fall des Ausschlusses des Bezugsrechts fehlt. Daher bedarf es nicht des ungeschriebenen Merkmals einer gesonderten sachlichen Rechtfertigung.

(d) Erforderlichkeit eines Vorstandsberichts?

33 Ein Vorstandsbericht zum Delisting könnte entsprechend § 186 Abs. 4 S. 2 AktG erforderlich sein. Dies setzt voraus, dass H ein Informationsbedürfnis der Aktionäre nicht befriedigt hat. Doch hat H in der Hauptversammlung schlüssig die Gründe für ein reguläres Delisting erläutert (Einsparung der Kosten, drohende Kursschwankungen und Nachteile für die Gesellschaft sowie die Gefahr von Kursmanipulationen). Das Informationsbedürfnis der Minderheitsaktionäre ist daher hinreichend befriedigt. Eines Vorstandsberichts bedarf es nicht.

(e) Hinreichende zeitliche Begrenzung des Ermächtigungsbeschlusses

34 Berechtigt das Gesetz die Hauptversammlung, den Vorstand zur Vornahme bestimmter Handlungen zu ermächtigen, so ist die Dauer der Ermächtigung im Gesetz befristet (vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) oder der Hauptversammlung eine Höchstfrist bestimmt (§ 202 Abs. 2 AktG). Sofern das Gesetz aber keine Regelung über die Dauer der Ermächtigung enthält, besteht nicht das Erfordernis zeitlicher Begrenzung des Ermächtigungsbeschlusses. Bei einer zulässigen unbefristeten Ermächtigung muss der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und wann er die Maßnahme durchführt.³⁴ Über den Stand der Angelegenheit muss

³¹ Baumbach/Hopt/Kumpan BörsG § 39 Rn. 8.

³² Baumbach/Hopt/Kumpan BörsG § 39 Rn. 8.

³³ Spindler/Sitz/Hoffmann AktG § 119 Rn. 45a.

³⁴ BGHZ 153, 47 (60).

der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung berichten. Ist die Handlung, auf deren Vornahme sich die Ermächtigung bezieht, zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt, kann die Hauptversammlung die Ermächtigung fortbestehen lassen oder widerrufen. Die – hier noch nicht einmal erforderliche (\rightarrow Rn. 28) – Ermächtigung des Vorstands ist daher hinreichend konkret zeitlich durch die Hauptversammlung kontrolliert.

c) Anfechtungsbefugnis nach § 245 AktG

§ 245 AktG umschreibt verschiedenen Tatbestände, deren Erfüllung die Anfechtungsbefugnis begründet. Hier sind die Voraussetzungen des § 245 Nr. 1 AktG erfüllt.

d) Anfechtungsfrist

Nach § 246 Abs. 1 AktG ist die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach 36 der Beschlussfassung zu erheben. Diese Monatsfrist ist eine materielle Frist (→ Rn. 10). Sie ist eine Ausschlussfrist und keine Verjährungsfrist.³ Eine Hemmung nach §§ 203 ff. BGB kommt daher nicht in Betracht. Die Frist beginnt am 5.3. Jahr 01 (§ 187 Abs. 1 BGB) und endet am 4.4. Jahr 01, 24.00 Uhr (§ 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB).

A erhebt Klage noch am 4.3. Jahr 01 und damit fristgerecht.

3. Ergebnis

Die gegen den Hauptversammlungsbeschluss zur Entlastung des Aufsichtsrats gerichtete Klage des A ist zulässig und begründet. Die gegen den Hauptversammlungsbeschluss zur Ermächtigung des Vorstands zum regulären Delisting gerichtete Klage ist zulässig, aber unbegründet.

II. Anfechtungsklage zur Überprüfung des Kaufangebots von H

1. Zulässigkeit der Klage

a) Statthafte Klageart

aa) Anfechtungsklage nach §§ 243 ff. AktG

Ein Aktionär muss berechtigt sein, in einem gerichtlichen Verfahren überprüfen zu 39 lassen, ob der ihm nach dem Pflichtangebot erstattete Betrag dem Wert des Anteils entspricht. Es stellt sich aber die Frage, ob die Anfechtungsklage für dieses Rechtsschutzziel die statthafte Klageart ist. Denn die Aktionäre können mit der Anfechtungsklage lediglich gegen einen Beschluss vorgehen und dadurch dessen Durchsetzung verhindern, sodass sie mit der Anfechtungsklage nur mittelbar eine Erhöhung des Kaufangebotspreises durch die Gesellschaft oder den Mehrheitsaktionär erreichen können. Für die Gesellschaft ergeben sich bei erneuter Einberufung einer Hauptversammlung unverhältnismäßige Kosten und bei Verzögerung des Delistings möglicherweise erhebliche Nachteile. Daher erscheint es nicht geboten, die Anfech-

37

³⁵ Hüffer/Koch AktG § 246 Rn. 21.

³⁶ BVerfG ZIP 2000, 1670 (1672 f.); BGHZ 153, 47 (57).

³⁷ BGHZ 153, 47 (58).

tungsklage zur Überprüfung, ob das Kaufangebot dem Verkehrswert der Aktien entspricht, als statthafte Klageart anzusehen. Vielmehr erscheint hierfür das Spruchverfahren (vgl. zB §§ 304 Abs. 3 S. 3, 305 Abs. 5 S. 2 AktG und §§ 15 Abs. 1 S. 2, 34, 196 S. 2, 212 UmwG) interessengerechter.³⁸

40 Die Anfechtungsklage ermöglicht keine interessengerechte Überprüfung des Kaufangebots von H.

bb) Analoge Anwendung des SpruchG

41 Es bleibt zu prüfen, ob eine analoge Anwendung der Regelungen des SpruchG in Betracht kommt. Eine analoge Anwendung setzt (1.) eine planwidrige Regelungslücke sowie (2.) eine vergleichbare Interessenlage voraus.

Wegen der Neuregelung des Delistings in § 39 BörsG besteht schon keine ausfüllungsbedürftige planwidrige. Regelungslücke.³⁹ Denn der Gesetzgeber entschied sich bewusst gegen das Erfordernis eines Spruchverfahrens.⁴⁰ Der Schutz der Minderheitsaktionäre ist durch das Erfordernis der Prüfung des Angebots durch die Ba-Fin sowie die Regelung des § 39 Abs. 3 BörsG sichergestellt, die vorsieht, dass die Unangemessenheit der Gegenleistung in bestimmten Fällen in einem zivilprozessualen Verfahren mit einem Klageantrag geltend gemacht werden kann.⁴¹ Der Rechtsschutz der Minderheitsaktionäre soll sich allein nach diesen Vorschriften sowie dem WpÜG richten, wodurch auch sichergestellt werden soll, dass Delisting-Verfahren nicht durch Streitigkeiten über die Höhe der Abfindungen verzögert werden.⁴² Da es infolgedessen bereits am Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke fehlt, scheidet eine analoge Anwendung der Vorschriften des SpruchG aus.

b) Funktionelle Zuständigkeit FACHBUCHHANDIUM

42 Für das Spruchverfahren wären funktionell nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. § 17a Abs. 2 GVG ist auf das Verhältnis zwischen ordentlicher streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Deshalb wäre für die Feststellung des Wertes der Aktien des A der Rechtsweg vor den Gerichten der streitigen Gerichtsbarkeit nicht eröffnet. Vielmehr wäre das Verfahren an das zuständige Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzugeben. Gerichtsbarkeit abzugeben.

2. Ergebnis

43 Die gegen das Kaufangebot von H gerichtete Anfechtungsklage des A ist nicht zulässig.

³⁸ BGHZ 153, 47 (58).

³⁹ Hüffer/Koch SpruchG § 1 Rn. 6.

⁴⁰ BT-Drs. 18/6220, 86; *Hüffer/Koch* SpruchG § 1 Rn. 6.

⁴¹ Spindler/Stilz/*Drescher* SpruchG § 1 Rn. 17.

⁴² BT-Drs. 18/6220, 86.

⁴³ BGH WM 2001, 1045.

⁴⁴ BGHZ 153, 47 (61).

Fall 10. Von den Schwierigkeiten einer Geschäftsgründung

Unter anderem nach BGHZ 170, 47.

Sachverhalt

Andreas Anton (A), Bert Bunte (B) und Carla Cantucci (C) errichten am 20.10. Jahr 01 zusammen mit 15 weiteren Gründern die Dominici AG (D) mit einem Grundkapital von 691.500 EUR. Die Eintragung der D in das Handelsregister erfolgt am 17.12. Jahr 01. A, B und C übernehmen jeweils Aktien im Wert von 128.000 EUR und bilden zugleich den Vorstand von D. Die übrigen Gründer sind mit Aktien iHv je 20.500 EUR beteiligt. A, B und C zahlen ihre in bar zu erbringenden Einlagen am 1.12. Jahr 01 nach Anforderung durch die Gesellschaft auf das Gesellschaftskonto ein, nachdem der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass Einlagen in bar zu leisten sind.

Schon vor der Gründung von D sind A zu 75% und B zu 25% an der Haunschild Regelungstechnik GmbH (H) beteiligt. Sie sind zugleich deren Geschäftsführer. C hält eine Mehrheitsbeteiligung von 85 % an der Stangl Steuer- und Regelungstechnik GmbH (S) und ist zugleich deren Geschäftsführerin. Die übrigen Anteile sind auf weitere Gesellschafter verteilt. Das von allen Gründern verbindlich mitgetragene Gründungskonzept von D sieht vor, die geschäftlichen Aktivitäten von H und S zu bündeln und in D unter dem satzungsgemäßen Unternehmensgegenstand "Planung, Projektierung und Ausführung von Gebäudeautomationsanlagen" zusammenzuführen. D soll – wie bis dahin S – Großhändlerin für eine Elektronik GmbH (E) sein. Daher ist bereits bei Errichtung von D vereinbart, dass D die Warenlager von S und H übernehmen soll. A und C hatten die Übertragung der jeweiligen Warenlager auf D zur Bedingung für ihre Beteiligung an D gemacht. Denn angesichts der beabsichtigten faktischen Übernahme des operativen Geschäfts beider Gesellschaften durch D besteht bei diesen kein Bedarf mehr für die von ihnen bis dahin unterhaltenen umfangreichen Warenlager. Die Gründer nehmen weder das Gründungskonzept noch die Verpflichtung von D zur Übernahme der Warenlager von S und H in den Gesellschaftsvertrag auf.

Am 20.12. Jahr 01 erwirbt D von H deren Warenlager zum Gesamtpreis von 377.260,61 EUR sowie von S deren Warenlager zum Gesamtpreis von 63.816,45 EUR. Es handelt sich dabei jeweils um den Verkehrswert des Warenlagers. D bezahlt die Kaufpreise jeweils in drei Raten in der Zeit von Januar bis Mitte Februar Jahr 02. H und S geben sodann – wie geplant – ihr operatives Geschäft auf. Sie sind fortan nur noch als Verpachtungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Überlassung ihres Know-how an D tätig.

Am 22.12. Jahr 02 eröffnet das zuständige Amtsgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen von D. Der Insolvenzverwalter Freddie Forsch (F) verlangt von A Zahlung der übernommenen Einlage in Höhe eines Teilbetrags von 25.000 EUR. Er stützt dieses Verlangen auf den Gesichtspunkt einer verdeckten Sachgründung. A erklärt daraufhin, dass er seiner Einlageverpflichtung in vollem Umfang nachgekommen sei. Hilfsweise mache er alle ihm zustehenden Rechte geltend.

Ist das Verlangen des F begründet?

Skizze

